

Corona-Newsletter

für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste

8. Ausgabe, 30. November 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen in den Dresden stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten,

wie im letzten Newsletter (31. Juli) angekündigt, aktivieren wir unseren Newsletter wieder, um Sie in Ihrer Arbeit mit relevanten Informationen zu unterstützen und häufig gestellte Fragen aufzugeben.

In der 2. Welle des Umgangs mit dem Coronavirus muss eine noch stärkere Orientierung auf den Schutz von Risikogruppen erfolgen.

Mit Stand 23. November 2020 sind in Dresden 11 Pflegeeinrichtungen (von insgesamt 65) von Covid-19 betroffen und 35 Personen in Quarantäne. Es gibt ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen. Wir bitten Sie daher ausdrücklich um Einhaltung nachfolgender Hinweise.

Antigentests

Der Bezug von PoC-Antigen-Tests als Schnelltests ist in Dresden ab sofort unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Nach der geltenden Coronavirus-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums können medizinische Einrichtungen sogenannte PoC-Antigen-Tests als Schnelltests beziehen. Voraussetzung dafür ist ein vom Gesundheitsamt bestätigtes Testkonzept. Dieses steht auf www.dresden.de/corona als ausfüllbares Dokument bereit. Direkter Download: [Corona_Formular_Antrag_Testkonzept_PoC.pdf](#)

Ein Testkonzept ist von folgenden Einrichtungen einzureichen, soweit sie PoC-Antigen-Tests beziehen möchten:

- Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen,

- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,
- ambulanter Pflegediensten, inklusive ambulante Intensivpflege oder ähnliche Einrichtungen,
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.

Wir bitten Sie, ausschließlich das vom Gesundheitsamt vorgefertigte Testkonzept zu nutzen. Wir wollen einerseits einen einheitlichen Standard für alle Einrichtungen sichern. Weitergehende, als die darin benannten Maßnahmen, können Sie natürlich individuell und einrichtungsbezogen umsetzen. Andererseits wollen wir Ihnen die Erstellung des Testkonzeptes dadurch erleichtern. Bitte geben Sie für die Anzahl der bestellten Tests auch den Zeitraum an, für den Sie planen.

Wir bitten um Verständnis, dass zur schnellen Bearbeitung und Minimierung des Aufwandes bereits eingereichte, individuelle Testkonzepte einmalig erneut unter Verwendung des vorgefertigten Testkonzeptes per Postversand einzureichen sind. Auf Doppelsendungen via E-Mail ist bitte zu verzichten.

Sie erhalten kurzfristig vom Gesundheitsamt eine Rückmeldung zum eingereichten Testkonzept. Um diese Frist einzuhalten ist es wichtig, dass Sie unter der durch Sie angegeben Telefonnummer bzw. dem Mailkontakt auch wirklich gut für das Gesundheitsamt für Rückfragen erreichbar sind. Anschließend können Sie Ihre Bestellung/Kauf der Tests in der vom Gesundheitsamt genehmigten Anzahl auslösen. Die Abrechnung erfolgt über die KV.

Was bedeutet Antigentest

Dieser Test gibt immer nur Auskunft darüber, ob jemand gerade infektiös ist. Es handelt sich also nur um eine Momentaufnahme. Negativ getestete Personen können trotzdem bereits infiziert sein, aber

die Wahrscheinlichkeit jemanden an diesem Tag anzustecken ist wesentlich geringer. Personen mit positiven PoC-Antigen-Tests müssen grundsätzlich anschließend einen PCR-Test erhalten.

Der Vorteil dieser Antigen-Tests ist, dass in 15 Minuten ein Ergebnis vorliegt und sie durch die Pflegekräfte selbst und vor Ort durchgeführt werden können, der Nachteil, dass sie nicht so sicher sind wie ein PCR-Test.

Dennoch können, durch den Einsatz von Schnelltests, Besuche in Pflege- und anderen medizinischen Einrichtungen ermöglicht und gleichzeitig die Ansteckungsgefahr für Bewohner/Patienten und Personal minimiert werden. Symptomatische Bewohner können bei positivem Antigentest schneller isoliert werden.

Beschaffung der Antigentests

Momentan sind viele Angebote auf dem Markt. Bitte achten Sie darauf, nur die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelisteten und zugelassenen Antigentests zu beschaffen und zu verwenden.

Durchführung der Antigentests

Die Antigentests müssen durch geschultes Pflegepersonal Ihrer Einrichtung durchgeführt werden. Eine solche Schulung des Pflegepersonals kann nicht durch das Gesundheitsamt Dresden vorgehalten werden.

Bitte wenden Sie sich bei Schulungsbedarf zur Coronavirus-Testverordnung an einen Ihrer kooperierenden Hausärzte. Die Durchführung der Schulung ist per Unterschrift und Stempel durch den durchführenden Arzt zu bestätigen.

Planen Sie für Besucher einen geeigneten Ort der Abnahme der Tests und einen Warteraum (Testergebnis benötigt ca. 15 Minuten), der den geltenden hygienischen Anforderungen entspricht.

Hängen Sie gut sichtbar für Besucher das Verfahren zur Durchführung der Antigentests an die Eingangstür.

Verfahren bei positiven Antigentestergebnis

Besucher

Der positiv getestete Besucher, darf die Einrichtung nicht betreten. Ihm wird empfohlen unverzüglich einen PCR-Test bei seinem Hausarzt zu machen.

Bewohner

Bewohner sind unverzüglich zu isolieren und der PCR-Test ist durch den Hausarzt zu veranlassen.

Das Gesundheitsamt kann aus Kapazitätsgründen nicht jeden positiven Antigentest mit PCR-Test bestätigen. Der Test ist über die KV abzurechnen.

Hinweis zu positiven PCR-Test bei Personal

Der positiv getestete Mitarbeiter hat sich unverzüglich 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Das Nichteinhalten der Quarantänemaßnahmen (z. B. auf Arbeit kommen), wird mit 500 Euro geahndet.

Nahe Kontaktpersonen des positiv getesteten Mitarbeiters (Kollegen, Besucher, Bewohner, privates Umfeld) haben sich 14 Tage in Quarantäne zu begeben.

Bitte beachten Sie, dass infolge weiter steigender Infektionszahlen auch die Belastung der Mitarbeiter im Gesundheitsamt sehr herausfordernd ist. Bitte lesen Sie erst die von uns kommenden schriftlichen Informationen. Es kommt häufig vor, dass telefonische Anfragen kommen, obwohl darüber bereits informiert wurde. Sie können Ihre vertiefenden Themenwünsche für den Newsletter bitte auch an Frau Starke richten. Und bitte aktivieren Sie unsere Informationen zur erforderlichen Schutzausrüstung (Newsletter 17. April, 24. April und 3. Juli).

Die unmittelbare Pflegemaßnahme am Bewohner, bei welcher ein direkter Kontakt zu Sekreten nicht ausgeschlossen werden kann, ist grundsätzlich mit FFP2-Maske durchzuführen. Visiere sind zusätzlich aufzusetzen.

Alles Gute für Sie, Ihre Familien und die von Ihnen betreuten Patienten und Bewohner!

Dr. Frank Bauer
Gesundheitsamt

Glossar

PCR-Test: dient der Feststellung der Infektion mit dem Coronavirus, sagt aber nichts darüber aus, ob der positiv Getestete momentan schon oder noch infektiös ist. Das Testergebnis dauert mehrere Stunden, der Test selber kann nicht vom Pflegepersonal abgenommen und muss in dafür vorgesehene externe Labore geschickt werden.

Antigentest: gibt Auskunft über die momentane Infektiösität des Getesteten. Das heißt, man erfährt, ob man momentan ansteckend ist und das Coronavirus auf andere Personen übertragen kann. Das Testergebnis dauert 15 Minuten.

Antikörpertest: Der Antikörpertest gibt Auskunft darüber, ob man schon einmal am Coronavirus erkrankt war. Er gibt keine Auskunft über eine mögliche Immunität gegenüber dem Coronavirus. Auch nicht darüber, ob man momentan infektiös ist.